

Thüringer Landtag

Ausschuss für Bildung, Jugend & Sport

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
22.03.2024 08:23

822712624

Schulstraße 18

07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

☎ 03661 / 43 25 47

E-Mail: oekoschule-reudnitz@t-online.de
oekoschule-reudnitz.de

Mohlsdorf, den 20.03.2024

Stellungnahme

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Die geplante Novellierung ist aus unserer Sicht durchaus geeignet, den nun schon unnötig lange schwelenden Konflikt um die Verwendungsnachweisprüfung zu befrieden. Wir sehen jedoch im vorliegenden Entwurf noch Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Frage des Umgangs mit den bereits zurückliegenden Prüffahren 2021-2023, da die Novellierung erst zum 01.01.2024 in Kraft treten soll. Wir regen daher einen zusätzlichen Passus an, welcher das Ministerium zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen für alle aktuell noch offenen Verwendungsnachweisprüfungen verpflichtet. Folgende Klarstellung halten wir für denkbar:

„Diese Vorschrift findet Anwendung auf Verwendungsnachweisprüfungen der Jahre 2021ff. nach Absatz 10.“

Ziel sollte sein, den entstandenen Konflikt abschließend zu befrieden und nicht im Nachgang neue Reibungspunkte durch Auseinandersetzungen über vergangene Verwendungsnachweisprüfungen entstehen zu lassen.

Als Trägerverein einer Schule in freier Trägerschaft, möchten wir in diesem Zusammenhang anregen, das System der staatlichen Finanzhilfe in der kommenden Legislaturperiode in der Frage der Verwendungsnachweisprüfung in eine logische Stringenz zu setzen. Das derzeit in der Erstellung befindliche Evaluationsgutachten zur Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe wird entsprechend dem vereinbarten Auftrag die staatlichen Schülerkosten als Ausgangspunkt der Finanzhilfeberechnungen für freie Schulen betrachten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erhalten die freien Schulträger einen pauschalierten Vomhundertsatz der staatlichen Schülerkosten. Die pauschalierte Mittelzuweisung ist in Thüringen (und anderen Bundesländern wie beispielsweise Sachsen) ein bekannter Weg und findet zum Beispiel auch bei der Finanzierung des Landessportbunds und der LIGA entsprechend Anwendung. Im Unterschied zu den freien Schulen gibt es bei diesen Mittelzuweisungen jedoch keine so umfassende Verwendungsnachweisführung und -prüfung¹, vielmehr beschränkt sich diese auf jährliche Testate von staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfern. In Sachsen wurde die Verwendungsnachweisführung und -prüfung bereits 2015 mit der Begründung abgeschafft, dass „durch die Orientierung der staatlichen Finanzhilfe an der Höhe der Ausgaben für Schulen in öffentlicher Trägerschaft eine Überfinanzierung ausgeschlossen“² ist und daher entfallen kann.

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/3350

zu Drs. 7/9081



Aus den vorgenannten Gründen regen wir daher an, im Zuge der anstehenden Evaluation den Fortbestand der Verwendungsnachweisverfahren auf den Prüfstand zu stellen und im Sinne eines Bürokratieabbaus ähnlich wie im Nachbarland Sachsen abzuschaffen. Seitens der Träger und seitens der staatlichen Schulverwaltung (Ministerium, Schulämter) würden nicht unerhebliche Ressourcen für die wirklich wichtigen Herausforderungen in unserem Thüringer Schulwesen freigegeben.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir bereits im Voraus.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzende / ~~Kfm.~~ Schulleiterin

IGZELIT e.V.

FRS Reudnitz